

N^o D.

DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHER TELEGRAPHEN-VEREIN.



Von der *[Signature]* Telegraphen-Station in **KRAKAU**

TELEGRAPHISCHE DEPESCHE

Nr. Worte

Aufgegeben in **Kresow** den 1857 7 Uhr 5 Min. Mittags

KRAKAU den } 5 JULI }
Angekommen in den 1857 8 Uhr Min. Mittags

Hauptfunktionär Seredynski in
Kraukow.

Bitte Herrn Schütter oder Pellar
aufzufinden und ersuchen:
dass Herr Oeynger in Kresow an
Anwalt auf Hin nicht auf
kommen.

Slinski

Für die Richtigkeit der Abschrift:

KRAKAU

Telegraphen-Station.

[Signature]

fünfzehn Gulden in Barzahlung
für den Lohn im Hofschaiter u. Hofschaiter
Presrow am 4 August 1857

16. 30
wage für den
Hofschaiter
Hausewirth

Aufgabs = Recepisse.

Ueber 1

im Werthe

zur Beförderung unter der Adresse:

worin sich angeblich befinden

fl. — kr., gewogen

5 Pf.

Loth, welche Sendung

am heutigen Tage hierorts richtig aufgegeben worden ist.

K. K. Postamt

RZESZOW

am 23^{ten}

1857

An Franco = Gebühr . .

fl. 2 kr.

Für ein Retour = Recepisse

fl. — kr.

Zusammen . .

fl. 2 kr.

Der Empfänger hat an Porto zu entrichten

fl. — kr.

Frachten = Aufgabs = Recepisse Nr. 420.



Zur Nachricht.

1. Für das Aufgabs-Recepisse darf keine Gebühr abgenommen werden.
2. Nur auf ausdrückliches Begehren des Aufgebers wird ein Retour-Recepisse gegen Entrichtung von 6 fr. ausgefertigt, welches nach der Rücklangung, versehen mit der Unterschrift des Empfängers, gegen dieses Aufgabs-Recepisse ausgewechselt wird.
3. Die Postanstalt haftet sowohl für Abgang und Beschädigung, als auch für Verlust der Sendung nach den Bestimmungen der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 unter den daselbst S. 33. angedeuteten Beschränkungen.
4. Die Haftung erlischt bei Versäumung der Reclamationsfrist, welche für die im Inlande abzugebenden Sendungen auf drei Monate, und für Sendungen nach dem Auslande auf sechs Monate, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, festgesetzt ist.
5. Ueber eine mündliche, innerhalb der Reclamationsfrist geschehene Nachfrage wegen richtiger Bestellung der Sendung wird auf Begehren des Aufgebers ein amtliches Quästions-Schreiben gegen Entrichtung des einfachen Brief-Porto abgesendet. Ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgefertigt worden, und solches nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung des Quästions-Schreibens unentgeltlich. Sowohl über die einfache, als über die mit Absendung eines Quästions-Schreibens verbundene Reclamation wird die Bestätigung hier oben beigelegt, welche als ein Beweis der richtig eingehaltenen Reclamationsfrist zu gelten hat.

Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading: 'Herrn ...' and '...'

Am 3 August sonnevtag wafulten 4 f.
jungr. Wism. Gubren C. M.

John A. Allen Esq

liebend ^o Vier Gueden
mit ^o so kr. Lure

Am 31 July 1857

J. M.
Glych